



Fall-Nr.: B 2013/248
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 28.04.2015
Entscheiddatum: 28.04.2015

Entscheid Verwaltungsgericht, 28.04.2015

Ausländerrecht, Art. 47 Abs. 1 und 4 AuG (SR 142.20), Art. 73 Abs. 1 VZAE (SR 142.201), Art. 13 BV (SR 101), Art. 8 EMRK (SR 0.101) sowie Art. 3 und 12 KRK (SR 0.107). Die Nachzugsfristen gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG und Art. 73 Abs. 1 VZAE sind als absolute Fristen zu verstehen. Für verpasste Nachzugsfristen hat der Bundesgesetzgeber in Art. 47 Abs. 4 AuG die Möglichkeit des nachträglichen Familiennachzugs bei Vorliegen von wichtigen familiären Gründen vorgesehen. Ein Gesuch um Familiennachzug eines Kindes, das kulturell wie sprachlich im Heimatland verwurzelt ist, dort noch Verwandte hat und die gesamte Schulzeit dort absolvierte, beinhaltet keinen wichtigen familiären Grund, wenn die Trennung sowie das Verpassen der Nachzugsfrist den Eltern anzulasten ist (Verwaltungsgericht, B 2013/248). Entscheid vom 28. April 2015

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder;
Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

X.Y.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt mag.iur. Antonius Falkner, Mag. Antonius Falkner
Rechtsanwalt AG, Lettstrasse 18, Postfach 304, 9490 Vaduz,

gegen



Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Familiennachzugsgesuch für R.Y.

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a. X.Y., geb. 1971, stammt aus der Türkei und kam im Rahmen des Familiennachzugs zu seinen Eltern 1974 in die Schweiz. Er besitzt die Niederlassungsbewilligung (act. G 13 I/66). 1992 heiratete er die 1972 geborene türkische Staatsangehörige A.Y., welche 1993 in die Schweiz einreiste und die Aufenthaltsbewilligung erhielt. Die beiden gemeinsamen Söhne des Ehepaars, R.Y. und S.Y., kamen in der Schweiz zur Welt und erhielten Niederlassungsbewilligungen. Am 8. April 2000 reiste das Ehepaar X.Y. und A.Y. mit den Söhnen für eine Therapie in die Türkei aus. Am 14. März 2002 kehrte X.Y. allein in die Schweiz zurück; seine Niederlassungsbewilligung sowie die Niederlassungsbewilligungen der Kinder hatte er bis 7. April 2002 reserviert (act. G 13 I/33 f.; G 13 III/3). Am 13. Juni 2002 stellte er beim Ausländeramt des Kantons St. Gallen (heute: Migrationsamt) ein Familiennachzugsgesuch für die Ehefrau und die beiden Kinder. Dieses Gesuch zog er am 5. September 2002 zurück mit dem Hinweis, dass er es später wieder einreichen wolle (act. G 13 I/55).

b. Am 18. April 2012 stellte X.Y. ein zweites Familiennachzugsgesuch für seine Ehefrau und die beiden Kinder (act. G 13 I/117 f.). Nach Einräumung des rechtlichen Gehörs (act. G 13 I/125, 141) wies das Migrationsamt das Gesuch für den Sohn R.Y. mit Verfügung vom 29. November 2012 ab mit der Begründung, dass es nicht innert der gesetzlichen Frist erfolgt sei und wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug nicht vorlägen. Die Verweigerung des Nachzugs von R.Y. entspreche überwiegenden öffentlichen Interessen (act. G 13 I/181). Das Familiennachzugsgesuch für die Ehefrau und den Sohn S.Y. blieben vorderhand beim Migrationsamt pendent.



Den gegen die Verfügung vom 29. November 2012 erhobenen Rekurs vom 13. Dezember 2012 (act. G 13/1) wies das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 6. November 2013 ab (act. G 2).

B.

a. Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt mag. iur. Antonius Falkner, Vaduz, für X.Y. mit Eingabe vom 22. November 2013 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der Entscheid sei dergestalt abzuändern, dass der Familiennachzug für R.Y. bewilligt werde; eventuell sei der Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kostenfolge zulasten der Vorinstanz (act. G 1).

b. In den Schreiben vom 25. November und 18. Dezember 2013 forderte das Verwaltungsgericht den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf, eine Zustelladresse oder einen Zustellbevollmächtigten in der Schweiz zu bezeichnen, andernfalls die Korrespondenz (prozessleitende Verfügungen) an die Adresse des Beschwerdeführers zugestellt werde (act. G 4, 7). Dieser Aufforderung kam der Rechtsvertreter nicht nach, weshalb die spätere prozessleitende Verfügung (act. G 9) an die Adresse des Beschwerdeführers ging (act. G 8). Auch der heutige Entscheid geht dementsprechend an den Beschwerdeführer.

c. In der Vernehmlassung vom 11. Februar 2014 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde und verwies unter Verzicht auf ergänzende Bemerkungen auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (act. G 12).

d. Am 16. April 2014 erteilte das Migrationsamt, unter Bedingungen und ausdrücklich ohne Präjudiz für das vorliegende Verfahren, die Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug für die Ehefrau und den jüngeren Sohn des Beschwerdeführers (act. G 15).

e. Auf die Darlegungen in der Beschwerde wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:



1. (...).

2.

2.1. Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG) Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, der Nachzug innerhalb von fünf Jahren und bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, der Anspruch nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird und zudem kein Widerrufsgrund nach Art. 63 AuG vorliegt (vgl. Art. 51 Abs. 1 AuG). Sodann muss der Nachzugsberechtigte über das Sorgerecht verfügen und das Kindeswohl darf dem Nachzug nicht offensichtlich entgegenstehen (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.7 und 4.8; vgl. Marc Spescha, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Rz. 3 zu Art. 42 und Rz. 2 zu Art. 43 AuG). Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG). Ist die Einreise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausländergesetzes erfolgt oder das Familienverhältnis vor diesem entstanden, läuft die Nachzugsfrist ab dem 1. Januar 2008 (Art. 126 Abs. 3 AuG). Massgebend ist das Alter des Kindes bei Einreichung des Nachzugsgesuchs (BGE 136 II 497).

2.2. Ein nachträglicher, d.h. ein nicht fristgerechter, Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn hierfür wichtige familiäre Gründe sprechen (Art. 47 Abs. 4 AuG; BGer 2C_276/2011 vom 10. Oktober 2011, E. 4). Solche liegen unter anderem dann vor, wenn das Kindeswohl schergewichtig nur durch einen Nachzug in die Schweiz sachgerecht gewahrt werden kann (vgl. Art. 75 VZAE [SR 142.201]). Entgegen dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung ist dabei nach der höchstrichtlichen Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz



geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden, wenn also die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht (BBI 2002 3754 f. Ziff.

1.3.7.7). Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG jeweils dennoch so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (BGer 2C_765/2011 vom 28. November 2011, E. 2.1; BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011, E. 4.2; BGer 2C_709/2010 vom 25. Februar 2011, E. 5.1.1).

3.

3.1. R.Y. war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG (1. Januar 2008) gut 12 Jahre und bei Einreichung des Gesuchs um Familiennachzug am 18. April 2012 (act. G 13 I/117, 118 und 120) knapp 17 Jahre alt. Er wäre innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes - und damit vor Ende 2009 - nachzuziehen gewesen, nachdem der Beschwerdeführer seit 2002 (Wiedereinreise) hier über eine Niederlassungsbewilligung und damit über einen Rechtsanspruch auf die Zusammenführung verfügte. Im April 2000 war das Ehepaar X.Y. und A.Y. mit den Söhnen zu Therapie Zwecken (betreffend die Krankheit des Beschwerdeführers) in die Türkei ausgereist (act. G 13 I/33). Nach seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahr 2002 ohne seine Familie ersuchte der Beschwerdeführer zwar um einen Nachzug, doch zog er das entsprechende Begehren wieder zurück (act. G 13 I/55). Er erachtete die Zusammenführung der Gesamtfamilie damals offenbar nicht für vordringlich genug, um an dieser festzuhalten. Hinsichtlich der damals vorliegenden gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten, dass er seit 1. August 1997 eine ganze Rente der Invalidenversicherung bezog, wobei die monatlichen Leistungen sich ab Januar 2002 auf Fr. 4'326.-- beliefen (act. G 13 I/37). Unbestritten blieb die Feststellung im vorinstanzlichen Entscheid, dass die für das Jahr 2011 ausgerichteten Leistungen aus beruflicher Vorsorge (Fr. 649.50 pro Monat; act. G 13 I/70) in etwa denjenigen für das Jahr 2008 entsprochen haben dürften und der Beschwerdeführer den Bedarf für einen Familiennachzug der Gesamtfamilie (Fr. 4'485.05 pro Monat; act. G 13 I/127) mit seinen Einkünften bereits im Jahr 2002



abgedeckt hätte (act. G 2 S. 7). Diesem Umstand kommt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1 S. 3 f.) insofern eine Bedeutung zu, als damit das Nichtvorliegen von finanziellen Hindernissen für einen Nachzug der ganzen Familie ab dem Jahr 2002 und auch in den Jahren 2008 und 2009 als dargetan zu gelten hat. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer als Bezüger einer Invalidenrente überdies (nötigenfalls) auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen gehabt hätte (vgl. BGer 2C_448/2007 vom 20. Februar 2008, E. 3.4 und 3.5). Wäre der Familiennachzug in den erwähnten Jahren aus finanziellen Gründen nicht in Betracht gekommen und erst im Jahr 2012 möglich geworden, hätte dies bei der Prüfung der Frage des nachträglichen Nachzugs (nachstehende E. 3.3) zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden müssen.

3.2. Der Beschwerdeführer lässt vorab in formeller Sicht beanstanden, dass das Recht von R.Y., ihn zum Nachzugsgesuch anzuhören, nicht beachtet worden sei. Indem die Vorinstanz dieses Anhörungsrecht missachtet habe, welches sich aus dem in der Schweiz direkt anwendbaren Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, SR 0.107; KRK) ableite, liege ein grober Verfahrensmangel vor, der zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen müsse (act. G 1 S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren kein vorbehaltloser Anspruch auf persönliche Anhörung des Kindes besteht (vgl. BGer 2A.423/2005 vom 25. Oktober 2005, E. 5, sowie Art. 47 Abs. 4 Satz 2 AuG: "...sofern dies erforderlich ist."). Jedenfalls fällt ausser Betracht, den Kindern speziell im Hinblick auf eine allfällige Anhörung zwingend die Anwesenheit während der weiteren Verfahrensdauer zu gestatten. Eine Anhörung kann auch auf schriftliche Weise stattfinden (BGer 2A.759/2005 vom 31. Januar 2006, E. 2.2.2; BGer 2C_192/2011 vom 14. September 2011, E. 3.3.2). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hätte grundsätzlich im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor Verfügungserlass und wiederum im Rekursverfahren die Möglichkeit gehabt, eine solche Anhörung seines Sohnes zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt und auch keine allfällige schriftliche Stellungnahme des Sohnes eingereicht (vgl. act. G 13 I/125, 141, 204). Die Erforderlichkeit einer persönlichen Anhörung kann vor diesem Hintergrund nicht als dargetan gelten. Zudem hatte auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem



Migrationsamt, im Rekursverfahren und im Beschwerdeverfahren Gelegenheit, die Sichtweise des Sohnes R.Y. darzulegen.

3.3. Zu klären ist, ob wichtige Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug im Rahmen von Art. 47 Abs. 4 AuG zu bejahen sind. Nach Art. 96 AuG sind bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration des Kindes mit einzubeziehen. Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid unter anderem zum Schluss, es erscheine nicht plausibel, dass nach der jahrelangen Trennung ein familiäres Zusammenleben ein echtes und wichtiges Anliegen sein solle. Vielmehr lasse das lange Zuwarten bis zum Nachzugsgesuch darauf schliessen, dass kein dringendes Bedürfnis nach Herstellung einer Familiengemeinschaft bestanden habe. Fest stehe, dass der Beschwerdeführer es verpasst habe, sein Kind möglichst frühzeitig in der Schweiz zu integrieren. R.Y. kenne die Schweiz, wenn überhaupt noch, lediglich aus der Zeit als kleines Kind. Er sei im Heimatland sprachlich und kulturell verwurzelt. Es sei vor diesem Hintergrund höchst fraglich, ob ein Familiennachzug dem Kindeswohl entspreche. Der an ADHS leidende R.Y. erhalte in der Türkei medizinische Betreuung. Diese könne auch nach Ausreise der Mutter und des Bruders in die Schweiz weitergeführt werden. Gemäss Arbeitsbestätigung würde R.Y. zu 50% in einer Bar arbeiten (act. G 13 I/186). In Anbetracht seines Alters und des Umstandes, dass er zumindest einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen könne, sei davon auszugehen, dass sein persönlicher Betreuungsbedarf, neben der medizinischen Betreuung, nicht derart gross sei, dass dieser nicht von den Grosseltern und allenfalls weiteren Verwandten in der Türkei erbracht werden könne. Gemäss den eingereichten Unterlagen würden die Grosseltern unter Bluthochdruck leiden und der Grossvater habe einen Herzklappenfehler. Diese gesundheitlichen Einschränkungen würden nicht verunmöglichen, R.Y. im erforderlichen Ausmass noch zu betreuen. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, den Nachzug von Kindern, die mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten zu kämpfen hätten, restriktiv zu handhaben. Das öffentliche Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs überwiege die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seines Sohnes. Der Kontakt könne mit den gängigen Kommunikationsmitteln, mit Besuchen sowie gemeinsamen Ferien aufrechterhalten werden (act. G 2 S. 8-10). Der Beschwerdeführer lässt einwenden, die Vorinstanz halte den für den Entscheid wesentlichen Sachverhalt unzureichend oder



gar falsch fest. Geradezu stossend seien die knappen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid (act. G 2 S. 9) zur ADHS-Erkrankung, an welcher R.Y. seit der Geburt leide. Diese sei geprägt von psychischen Beeinträchtigungen beim Betroffenen, von Verhaltensstörungen und von einer Beeinträchtigung der Konzentrations- und Merkfähigkeit. R.Y. sei aufgrund seiner Erkrankung auf den Kontakt zu seinen Eltern dringend angewiesen (vgl. act. G 3/2 und 3/3). Die Erkrankung werde in den meisten Fällen als psychoorganisches Syndrom (POS) und dieses als Geburtsgebrechen anerkannt. Die Vorinstanz habe keinerlei Abklärungen zu den Folgen dieser Erkrankung getroffen. Es sei falsch und aus dem Zusammenhang gerissen, wenn die Vorinstanz folgere, R.Y. sei zu 50% arbeitsfähig gleich einem gesunden Menschen. Für eine Betreuung eines Kindes mit ADHS durch die Grosseltern in der Türkei fehle es an der notwendigen engen emotionalen Bindung. Die Grosseltern seien zudem selbst gesundheitlich angeschlagen; die Grossmutter sei pflege- und betreuungsbedürftig. Wichtige Gründe für einen Nachzug von R.Y. seien im Kindeswohl begründet und dementsprechend zu bejahen. Der vorinstanzliche Entscheid werfe die berechnete Frage auf, welche Fälle von wichtigen, familiären Gründen ausreichen würden, um einen Nachzug nach Art. 47 Abs. 4 AuG zu gewährleisten. Denn wenn dem Beschwerdeführer für sein erkranktes Kind der Nachzug nicht bewilligt würde, wäre ein solcher wohl generell nicht möglich (act. G 1 S. 4-10).

3.3.1. Fest steht, dass der in der Schweiz geborene R.Y., nachdem er wie erwähnt im April 2000 als Fünfjähriger mit seiner Familie in die Türkei ausgereist und dort eingeschult worden war, einen wesentlichen Teil der Kindheit und die gesamte Schulzeit in der Türkei verbrachte (act. G 13 I/164, 166, 168 und 172). Als der Beschwerdeführer im Jahr 2002 in die Schweiz zurückkehrte, liess er ihn zusammen mit der Mutter und dem jüngeren Bruder dort zurück und akzeptierte damit, die entsprechenden familiären Beziehungen künftig nur besuchsweise und damit eingeschränkt leben zu können. Von Seiten der Schule, welche R.Y. besucht hatte, wurde am 20. Juni 2012 festgehalten, zu Beginn sei bei ihm ein Aufmerksamkeitsdefizit festgestellt worden. Der leistungsschwache Schüler habe sich nicht gut ausdrücken können und habe nicht viel Interesse am Unterricht gezeigt. Im Juni 2012 stehe nun ein vollkommen anderer R.Y. vor uns. Er erziele im Unterricht bessere Noten und übernehme bei Veranstaltungen viel leichter Aufgaben. Vor allem sein Umgang mit den Menschen sei besser geworden (act. G 13 I/145; vgl. auch Schul-Bestätigung vom 14.



August 2012, act. G 13 I/166). In einem Arztbericht vom 29. Juni 2012 wurde vermerkt, dass R.Y., der wegen seines Aufmerksamkeitsdefizits und seiner emotionalen Probleme beobachtet werde, sein Leben mit Unterstützung seiner Familie normal fortsetzen solle (act. G 13 I/147). Ein weiterer Arztbericht vom 23. August 2012 bescheinigte eine Erforderlichkeit des Umzugs von R.Y. mit seiner Familie in die Schweiz, um die Behandlung fortsetzen und die Leistungen in der Schule steigern zu können. Die Grosseltern seien alt und krank und nicht in der Lage, R.Y. zu unterstützen. In Abwesenheit der Familie leide R.Y. an Depressionsanfällen und sei suizidgefährdet (act. G 13 I/158).

3.3.2. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung war R.Y. bereits in einem Alter, das ihm erlaubte, mit der finanziellen Hilfe der Eltern aus der Schweiz, allenfalls unter punktueller Betreuung durch in der Heimat lebende Familienmitglieder oder durch Dritte, selbständig zu leben. Hieran vermag das Bestehen von Konzentrationsstörungen und einer leichten depressiven Episode (act. G 13 I/162) nichts zu ändern. Nach der Rechtsprechung wird dabei eine allenfalls erforderliche, durch den Beschwerdeführer finanzierte Drittbetreuung als zumutbar erachtet (BGer 2C_578/2012 vom 22. Februar 2013, E. 5.3 unten mit Hinweis auf BGer 2C_780/2012 vom 3. September 2012, E. 2.3.2, und BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011, E. 4.7), zumal auch die 1950 geborenen, gesundheitlich eingeschränkten Grosseltern (vgl. act. G 13 I/155-158, 188, 190, 192) einen - wenn auch unter Umständen begrenzten - Betreuungsanteil übernehmen können. Im Weiteren wäre auch ein - allenfalls zeitlich begrenzter - Wegzug des Beschwerdeführers und/oder seiner Ehefrau in die Türkei zur notwendigen Betreuung des Sohnes insofern nicht zum vornherein unzumutbar, als der Lebensunterhalt nach Lage der Akten durch die schweizerischen Rentenleistungen gesichert ist und der Beschwerdeführer keinem Erwerb nachgeht.

3.3.3. Es fragt sich, ob der der Umstand des gleichzeitigen Nachzugs des betreuenden Elternteils (d.h. der Mutter) und des jüngeren Bruders von R.Y. - dieser wurde am 16. April 2014 bewilligt (act. G 15) - einen wichtigen familiären Grund darstellt. Soweit sich die Literatur dazu äussert, tendiert sie zur Bejahung eines wichtigen familiären Grundes zugunsten des Kindernachzugs. Die Zusammenführung der Gesamtfamilie entspreche in aller Regel dem Kindeswohl (vgl. Rumo-Jungo/Spescha, Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen



Kontexten, AJP 2009 S. 1111, insbesondere Fn. 60; Martina Caroni, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], 2010, Rz. 24 zu Art. 47 AuG). Diese Auffassung übergeht nach Meinung des Bundesgerichts, dass eine Übersiedlung in ein anderes Land vor allem für Kinder bzw. Jugendliche, die mindestens schon ihren 13. Geburtstag hatten (vgl. dazu Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AuG), einen bedeutenden Eingriff darstelle. Insbesondere dann, wenn sie die Sprache der Gegend, in welche sie nachziehen sollen, nicht beherrschten, führe der Wechsel zu einer Entwurzelung und sei - zumindest anfänglich - mit erheblichen Problemen verbunden. Das Kindeswohl könne also auch für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Letztlich bedürfe es einer Gesamtschau. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen dem Willen des Gesetzgebers zufolge die Ausnahme und nicht die Regel bilden solle. Ein solcher Nachzug komme nicht in Betracht, wenn der Nachzugswillige die Einhaltung von Fristen, die ihm die Zusammenführung der Gesamtfamilie ermöglicht hätte, versäumt habe und er keine gewichtigen Gründe geltend mache, um erst später einen derartigen Nachzug zu beantragen (BGer 2C_205/2011 a.a.O., E. 4.4; BGer 2C_765/2011 vom 28. November 2011, E. 2.1; BGer 2C_578/2012 a.a.O., E. 4.3). Hinzu kommt vorliegend, dass das Migrationsamt den Nachzug der Mutter und des jüngeren Bruders ausdrücklich unter Hinweis auf das vorliegende Beschwerdeverfahren als unpräjudiziell bewilligte (act. G 15).

Nachdem R.Y. wie dargelegt lediglich die ersten fünf Lebensjahre in der Schweiz verlebte und die Schulzeit in der Türkei absolvierte, dürfte ihm die sprachliche und kulturelle Integration in die hiesigen Verhältnisse schwerfallen. Es sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, weshalb R.Y. kurz vor seiner Volljährigkeit und damit im Wesentlichen mit Blick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt noch in die Schweiz sollte nachgezogen werden können, nachdem der Beschwerdeführer sich während Jahren nicht hierum bemühte, obwohl er über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügte (vgl. die Urteile 2C_506/2012 vom 12. Juni 2012 E. 2 und 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012 E. 3.2) und auch die finanziellen Mittel dafür grundsätzlich vorhanden gewesen wären. Es kann daher nicht von einer unfreiwilligen Trennung des Beschwerdeführers von seiner Familie ausgegangen werden; vielmehr setzte er selbst die Ursache für die Trennung. Zu beachten ist hier auch, dass für die Beurteilung zwar das Alter des Kindes im Zeitpunkt der Einreichung des Nachzugsgesuchs massgebend ist,



andererseits jedoch auf den Sachverhalt im Urteilszeitpunkt abzustellen ist. Im Urteilszeitpunkt war R.Y. volljährig, weshalb er sich nur noch eingeschränkt auf den Anspruch auf Familienleben (Art. 8 EMRK) berufen kann. Nach Art. 96 AuG sind bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration des Kindes. Der Vorinstanz kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie habe mit der Bestätigung der Verweigerung des Nachzugs von R.Y. einen unverhältnismässigen Entscheid gefällt. Ihr kann insbesondere keine Ermessensverletzung bzw. willkürliche Ermessensausübung vorgeworfen werden, wenn sie vorliegend das öffentliche Interesse an der Ablehnung des Familiennachzugsgesuchs für R.Y. schwerer gewichtete als das private Interesse des Beschwerdeführers an der Bewilligung des Nachzugs. Weitere Gründe dafür, dass die Vorinstanz die Ablehnung zu Unrecht als verhältnismässig erachtet hat, lassen sich den Akten und den Eingaben des Beschwerdeführers - insbesondere den von ihm eingereichten schulischen und ärztlichen Berichten - nicht entnehmen. Die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz eine Teilzeittätigkeit ausüben (act. G 13 I/186) oder eine Vorlehre (act. G 13 I/187) absolvieren könnte, bildet keinen zureichenden Anlass, aufgrund dessen ein nachträglicher Nachzug ausserhalb der Fristen zu bewilligen wäre. Dementsprechend war es auch nicht die Sache der Vorinstanz, weitere Abklärungen zu den Folgen der ADHS-Erkrankung für die Arbeitsfähigkeit (vgl. act. G 1 S. 4) zu treffen. Bei fehlendem Nachweis einer Ermessensüberschreitung bzw. eines Ermessensmissbrauchs und einer Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes besteht kein zureichender Anlass für das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 61 Abs. 3 VRP), den angefochtenen Entscheid zu korrigieren. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

4. (...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer bezahlt amtliche Kosten von Fr. 2'000.--, unter Verrechnung mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.
3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Publikationsplattform



St.Galler Gerichte

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Schmid